

11) Patent an die Königl. Bergämter Altenberg, Annaberg, Johannegeorgenstadt, Marienberg und Schneeberg, Quatemberbezahlung betreffend.

Zu Beseitigung der in hiesiger Freyberger Bergamtsrevier dießfalls noch vorgekommenen Ungewißheit haben wir neuerlichst die Bestimmung zu treffen uns bewogen gefunden, daß eine Grube losgesagte Lehne auf dasjenige Quartal, in welchem sie solche losgesagt hat, nicht weiter zu verquatembern gehalten seyn solle.

Damit nun hierunter allenthalben ein gleichförmiges Verfahren beobachtet werden möge: so wird Oberbergamtswegen den obenbenannten Königl. Bergämtern solche Entscheidung hierdurch mit der Verordnung eröffnet, sich hiernach ebenfalls zu achten und dem gemäß, in so fern nicht etwa in einer oder der andern Bergamtsrevier eine andere, solchenfalls bey uns anzuzeigende, besondere Einrichtung Statt findet, das Erforderliche vorzukehren.

Freyberg, den 25. August 1830.

Sr. Königl. Majestät zu Sachsen verordnetes Oberbergamt.

Freyherr von Herder.

F. C. Freiesleben.

K. Bülow.

K. E. G. Segnis.

12) Patent an das Königl. Oberhüttenamt und sämtliche Königl. Bergämter,

die Aufzeichnung, Benutzung und Erhaltung zum Berg- und Hüttenbetriebe ausgekaufter Räume betreffend.

Da häufig die Fälle vorgekommen sind, daß über die Lage, Größe und Beschaffenheit der oft für namhafte Geldsummen zu den Hüttenwerken und Grubengebäuden von den Grundbesitzern ausgekauften Räume, wenn be-

sonders im Verfolg der Zeit deren berg- oder hüttenmännische Benutzung auf längere Dauer unterbrochen worden ist, Differenzen entstanden sind, auch sich deren einstweilige Benutzung die Grundbesitzer oder sonst unberechtigte Personen zum Nachtheil der Hüttenwerke und Gewerkschaften hin und wieder angemaßt haben, und dergleichen Räume in späterer Zeit den Letzteren ganz streitig gemacht worden sind: so finden wir uns bewogen, zu Entfernung von dergleichen Ungewißheiten und zu Erhaltung des berg- und hüttenmännischen Eigenthums an den fraglichen Plätzen, so wie zu Erleichterung künftiger rechtlicher Nachweisung des Eigenthumsrechts daran, und zu Erlangung vollständiger Uebersicht über die etwa auf gewisse Zeit verstattete sonstige Benutzung derselben, Oberbergamtswegen dem Königl. Oberhüttenamte hieselbst und den obenbenannten Königl. Bergämtern hierdurch Folgendes zu verordnen.

1) Sind nicht nur alle künftig zu den Hüttenwerken und Grubengebäuden, namentlich zu Poch- und Wäschgebäuden, Schmieden, Grabenführungen, Wasserleitungen, Leichen, und anderen Bergwerks- und hüttenmännischen Anlagen ausgekauft werdenden Räume, mit Angabe der Zeit des darüber abgeschlossenen Kaufs, in den resp. Rechnungen und Grubenregistern, bey Letztern namentlich nach den Berglehen und Tagegebäuden, speciell aufzuführen, sondern auch

2) für jetzt die von den gangbaren Hütten- und Grubengebäuden bereits ausgekauften Plätze, so weit möglich mit Beziehung auf die Auskaufsurkunden, sorgfältig zu verzeichnen und in die Rechnungen und Register aufzunehmen.

Ferner ist

3) bey dergleichen Räumen, in so fern sie nicht ausschließlich zum Bergwerksgebrauch bey den Hüttenwerken und Gruben eingenommen sind, darauf Bedacht zu nehmen, daß durch Ueberlassung der einstweiligen Benutzung derselben an andere Personen ein angemessener Zins oder Pachtgeld erlangt und behörig in Rechnung gebracht werde, und ist daher, Behufs dießfalliger vollständiger Uebersicht.